

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung. Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Absatz 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.03.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.03.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Das Studium des B.Sc. in Kognitionswissenschaft dient der Aneignung einer ersten allgemeinen, wissenschaftlich fundierten berufsbezogenen Qualifikation durch die Studierenden im Bereich der Kognitionswissenschaft.² Das Fach umfasst die Vermittlung der Grundlagen zum Verständnis kognitiver Prozesse und das methodische Werkzeug zur Untersuchung dieser Prozesse.

Kognitive Prozesse sind etwa die Wahrnehmung, die Motorik, das Lernen, das Gedächtnis, das Problemlösen, das Denken und die Sprache. ⁴Die Kognitionswissenschaft wird als eine interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Informatik, Psychologie, Neurowissenschaft, Linguistik und Philosophie verstanden. ⁵Die Studierenden sollen lernen den Wissenschaftsgegenstand der Kognition aus den verschiedenen Perspektiven der unterschiedlichen Fächer zu erfassen und so die Fähigkeiten entwickeln, interdisziplinär zu denken und zwischen den Fächern zu vermitteln, um so zu neuen Problemlösungen in den Grundlagen und der Anwendung zu kommen.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Kognitionswissenschaft ist in § 1 Absatz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ² Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Bachelor-Studium Kognitionswissenschaft gliedert sich in drei Studienjahre. nDas erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

| Modul- Nummer (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch) | Pflicht / Wahlpflicht | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Ände- rungen, siehe Modulhandbuch) | LP |
|--|--------------------------|--|---|----|
| KOGM1220 | Pflicht | Mathematische und Computergestützte Statistik | 1-2 | 9 |
| KOGM1210 | Pflicht | Kognitionswissenschaft A | 1-2 | 6 |
| KOGM2210 | Pflicht | Kognitionswissenschaft B | 3-4 | 9 |
| KOGM3210 | Pflicht | Kognitionswissenschaft C | 5-6 | 6 |
| KOGM3220 | Pflicht | Vertiefung Kognitionswissenschaft | 5 | 12 |
| KOGM1310 | Pflicht | Kognitionspsychologie | 2-3 | 6 |
| KOGM2310 | Pflicht | Psychologie | 4-5 | 6 |
| INFM1110 | Pflicht | Informatik I | 1 | 9 |
| INFM1120 | Pflicht | Informatik II | 2 | 9 |
| INFM2120 | Pflicht | Algorithmen | 4 | 9 |
| KOINFM3110 | Pflicht | Kognitionsinformatik | 5 | 6 |
| INFM1010 | Pflicht | Mathematik I | 1 | 9 |

| | | | | |
|----------|---------|---|-----|-----|
| INFM1020 | Pflicht | Mathematik II | 2 | 9 |
| INFM2010 | Pflicht | Mathematik III | 3 | 9 |
| KOGM1410 | Pflicht | Neurobiologie und Sinnesphysiologie | 1 | 6 |
| KOGM3410 | Pflicht | Computational Neuroscience | 5 | 6 |
| KOGM2510 | Pflicht | Linguistik | 3-4 | 12 |
| KOGM2710 | Pflicht | Philosophie | 3 | 6 |
| KOGM2110 | Pflicht | Teamprojekt | 4 | 9 |
| KOGM3230 | Pflicht | Forschungskolloquium Kognitionswissenschaft * | 6 | 3 |
| | Pflicht | Studium Professionale * | 6 | 9 |
| KOGM3999 | Pflicht | Bachelorarbeit | 6 | 15 |
| Summe | | | | 180 |

* = wird nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote einbezogen

(3) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 ECTS zu erwerben. ²Insgesamt 12 ECTS der 21 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden integriert in Fachveranstaltungen durch die Module „Teamprojekt“ (9 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und „Forschungskolloquium Kognitionswissenschaft“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben. ³Die verbleibenden 9 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden im Modul „Studium Professionale“ erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹ Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Praktika
5. Tutorien.

² Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffern 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴ Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang Kognitionswissenschaft ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 und im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Informatik I
- Neurobiologie und Sinnesphysiologie

(2) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die in Absatz 1 genannten Module; § 22 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und das Abschluss-Kolloquium ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an vorgesehenen Lehrveranstaltungen (vgl. Übersicht § 3) von mindestens 120 Leistungspunkten.

§ 10 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

Dabei werden jedoch die Module „Forschungskolloquium Kognitionswissenschaft“ und „Studium Professionale“ nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.“

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16. Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Fach Kognitionswissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin, der beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen ist, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Kognitionswissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 27. Juni 2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

LESEFASSUNG